

Ant. A. 13526



# Statuten

des

## Gasins in Riga,

welche im Jahre 1834 obrigkeitlich genehmigt  
und, im Jahre 1845 revidirt, abermals  
bestätigt worden sind.

A. 7. 23

---

**Riga 1846.**

gedruckt bei W. F. Häcker.

I, 1948.

© 1846

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.  
Riga, am 7. Januar 1846.

Dr. C. E. Napier sky, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatutegu

24144

17.12.18

# **I n h a l t.**

---

## **A.**

- Anschlag. Wegen Einzahlung der Beiträge §. 5. — Ueber den Ausfall der Vorsteherwahl §. 13. — Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter den Vorstehern §. 14. — Darf nur von dem Collegio der Vorsteher ausgehen §. 21. — Ueber zu Mitgliedern aufgenommene Candidaten §. 25. — Ueber zurückgetretene Candidaten §. 28.
- Appellation. An den Comité §. 8. 39; — an die Gesellschaft §. 7.
- Ausgeschlossene. Unter welcher Bedingung sie wieder zu Mitgliedern aufgenommen werden können §. 17.
- Ausschließung aus der Gesellschaft, als Strafe, §. 17. 35. 36. 40.

## **B.**

- Ballbillette. Zahlungen dafür §. 58.
- Ballotement in der Gesellschaft §. 24. 25.
- Bälle. Deren Direction und Tanzregeln §. 64. 65. 66. 67 und 68.
- Beiträge, zur Unterhaltung der Gesellschaft und des Sommer-Local's; Folge deren Nichtentrichtung §. 2. 4. 5. 6.
- Beschwerden. Ueber die Vorsteher §. 37; — über die Diener §. 42.
- Besuch, des Gesellschafts-Local's §. 31.
- Betragen in und außer der Gesellschaft §. 35. 36.
- Bezahlung, für Speisen und Getränke §. 45.
- Bibliothek. Deren Unterhaltung §. 48. — Ausreichung der Bücher zum Lesen §. 50.
- Billardspiel §. 55. 56.

## **C.**

- Candidaten. Deren Aufnahme für die Sommer-Gesellschaft §. 2, — erforderliches Alter derselben §. 3. — De-

## IV

ren Aufnahme zu Mitgliedern und Notirung im Proponentenbuch S. 23. — Ballotement über selbige S. 25. 27. 28. 29.

Comité der Gesellschaft S. 7. 8. 9.

Commerzspiele, sind erlaubt S. 52.

### D.

Damen-Billette S. 58.

Diener der Gesellschaft, deren Annahme, Pflichten und Entlassung S. 16.

### E.

Ehren-Mitglieder S. 2.

### F.

Fremde, als Gäste in der Gesellschaft S. 32. 33.

### G.

Gehilfen für den Bibliothek-Vorsteher S. 15. sub 3.

Gesellschaft, deren Zweck S. 1. Sachen, welche an sie zur Beschlußnahme gelangen müssen S. 7. 61.

Gesellschaftsangelegenheiten, wann sie in der Regel verhandelt werden S. 30.

Getränke. Die Preise dafür sind an den sie gereicht habenden Diener zu entrichten S. 45.

### H.

Hazardspiele, sind verboten S. 52.

Hiesige, welchen der Zutritt zu den Bällen gestattet werden darf S. 59.

### I.

Instruction, für die Gesellschaftsdiener S. 16.

### K.

Kartengelder, deren Entrichtung S. 53.

Kleidung, zu den Bällen und Maskeraden S. 60. 61., — welche beim Eintritt in die Gesellschaft dem Schweizer zu übergeben ist S. 34.

Klubbtage, ist jeder Mittwoch S. 30.

### L.

Lesegelder S. 49.

## M.

Maskerade §. 61. 62.

Mitglieder, welche Stände dazu geeignet sind, §. 3. —  
 Von Zahlungen befreite, temporelle und Anzahl §. 2. —  
 Deren Aufnahme in die Gesellschaft §. 24. — Verhalten  
 gegen die Vorsteher §. 22. — Verhalten beim Bal-  
 lotement über Candidaten §. 26.

Mitgliederverzeichniß, zum Behufe der Vorsteherwahl  
 §. 12.

Musik, wann sie am Ball-Abend beginnt §. 63.

## O.

Oeconom der Gesellschaft §. 16.

## P.

Proponent, darf beim Zählen der Bälle zur Entscheidung  
 über den Candidaten gegenwärtig sein §. 24.

## R.

Rechenschaftsablegung der Vorsteher über die Verwal-  
 tung §. 20.

## S.

Schaden, der Gesellschaft verursachter, ist zu ersetzen §. 44. 45.

Schweizer §. 15. sub 5. §. 16.

Sommer-Local §. 2.

Speisen. Zahlung dafür §. 45.

Speisetisch und Speisezeit §. 46.

Spielschulden. Strafe für deren Nichtentrichtung §. 54.

Statuten §. 4; wie deren Erweiterung, Veränderung und  
 Verbesserung zulässig sei §. 69.

Stellvertreter, für zeitweilig ausgetretene Comité-Mit-  
 glieder §. 8.

Stiftungstag, ist der erste Sonntag im Monat October.  
 §. 12.

Strafen und Strafgeelder. Für statutenwidriges Be-  
 tragen §. 17. 35. 41. — Für Nichtbefolgung der vor-  
 läufigen Entscheidung der einzelnen Vorsteher bei Zwi-  
 stigkeiten §. 37. — Für Nichtbefolgung der Citationen  
 §. 38. — In die Fremde verfallen, hat das den Gast  
 einführende Mitglied zu entrichten §. 43. — Für Nicht-  
 entrichtung der Strafgeelder §. 43. — Für Schimpfen  
 und Schelten der Diener §. 42. — Deren Verwendung  
 §. 43. — Für das Einführen Hiesiger in die Gesell-  
 schaft §. 32. — Für zu langes Verweilen in der Ge-

## VI

gesellschaft §. 31. — Für nicht zu gehöriger Zeit geschehene Rücklieferung der Lesebücher §. 50. — Für Beschädigung und Verlieren der Bücher §. 51. — Für das Einführen von Damen in die Gesellschaft, die sich nicht zu ihr qualificiren, oder deren Ruf gefährdet ist §. 58. — Gegen Comité-Mitglieder, welche die Sitzungen verabsäumen §. 9. — Termin zu deren Entrichtung 3. 43.

Streitigkeiten, in die eines Andern darf sich kein Mitglied mischen §. 40.

### I.

Tabakrauchen §. 47.

Tafel-Billette §. 46.

Tanzen, in Schuhen und in Stiefeln §. 60.

Tanzgesellschaften, wer dazu eingeführt werden könne §. 58.

### B.

Vorsteher, Bedingung der Gültigkeit ihrer Verfügungen §. 18. 21. — Deren Obliegenheiten im Allgemeinen §. 7. 10. 16. 17. — Deren Wahl §. 12. — Dauer des Amtes §. 11. — Deren specielle Geschäfte §. 15. — Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung §. 20. — Welche Aenderungen sie ohne Zuziehung ihrer Collegen vornehmen dürfen §. 19. — Haben ihren Vorgängern über den Empfang der Bücher, Cassen und Sachen protocollmäßig zu quittiren §. 14. — Wie lange sie die Geschäfte zu verwalten haben §. 14. — In der Gesellschaft sind sie sich gleich, auch darf keiner von ihnen Beschwerden von sich abweisen §. 21. — Wie sie sich beim Ballotement über Candidaten zu Mitgliedern zu verhalten haben §. 26. — Strafe für Nichtannahme der Wahl, und Anzahl der Stimmen, die zur Gültigkeit der Wahl erforderlich sind §. 10.

### B.

Wahlkästchen. Dessen Aufstellung zur Comité-Mitglieder- und Vorsteherwahl §. 7. 12.

Wahlzettel, sind ungiltig, wenn sie von den Wählenden nicht unterschrieben worden §. 12. — Deren Verlesung in Gegenwart der Gesellschaft §. 13.

### B.

Zwistigkeiten, wie sie zu schlichten sind? §. 37.

## **Zweck der Gesellschaft, Mitgliederzahl und Beiträge zur Unterhaltung der Gesellschaft.**

### **§. 1.**

Die Casino-Gesellschaft soll ihren Mitgliedern einen Versammlungsort zur Erholung, zur anständigen Unterhaltung und zu geselligen sittlichen Vergnügungen darbieten.

### **§. 2.**

Sind vierhundert und funfzig zahlende Mitglieder in ihr vorhanden, so soll nur bei entstehender Vacanz fernere Aufnahme zu Mitgliedern stattfinden.

Die Anzahl der Ehren-Mitglieder und der von Zahlungen befreiten Mitglieder darf im Ganzen sich über sechs Personen nicht erstrecken. Die Aufnahme erfolgt durch gemeinschaftlichen Beschluß des engeren Ausschusses und der Vorsteher, ohne vorhergegangenes Ballotement in der Gesellschaft.

Auch können, wenn die Gesellschaft ein Sommer-Local bezieht, wozu wenigstens die Kosten der Miethe durch Namens-Unterzeichnung unter den Mitgliedern aufzubringen sind, für die Sommer-Gesellschaft, zu deren Unterhaltung, annoch hundert temporelle Mitglieder, gegen Erlegung des Entréegeldes zu fünf Rubeln S.-Mze. vom Comitée und den Vorstehern gemeinschaftlich, durch Stim-

menmehrheit von zum wenigsten  $\frac{2}{3}$  der Wählenden, aufgenommen werden. Durch die Sommer-Gesellschaft soll jedoch der Haushalt im städtischen Local nicht benachtheiligt werden.

### §. 3.

Zur Aufnahme als Mitglieder eignen sich: 1) Militairpersonen im Oberoffiziersrange, Civilbeamte, Adliche und Gelehrte; 2) Kaufleute und Handlungs-Commis; 3) Künstler, Gewerk- und Fabrikmeister. Der Candidat muß aber zum wenigsten schon das 21ste Lebensjahr erreicht haben.

### §. 4.

Jeder durch Ballotement zum Mitgliede Aufgenommene zahlt innerhalb acht Tagen, bei Verlust des durch die Aufnahme erlangten Rechts, für sein Erstes Gesellschaftsjahr, nämlich für die Zeit bis zum Anfange des folgenden Gesellschaftsjahres (den 1. September), zwei Rubel S. M. Eintritts- oder Receptionsgeld und acht Rubel S. M. Entréegeld; erhält dagegen ein von dem cassaführenden Vorsteher unterschriebenes Entrée-Billet, wird in das Mitglieder-Verzeichniß eingetragen, und unterwirft sich den Gesetzen des Casino's ohne Ausnahme. Damit sich aber Niemand mit Unkenntniß der Gesetze entschuldigen könne, so ist jedes Mitglied gleich nach seiner Aufnahme verpflichtet, zugleich mit dem Entrée-Billet auch ein gedrucktes Exemplar der Statuten, gegen Erlegung von 30 Kop. S. M. entgegenzunehmen.

### §. 5.

Gegen ein ferneres Entrée-Billet zahlt jedes nach §. 4 aufgenommene Mitglied für jedes folgende Jahr

acht Rubel S. M. Die Gesellschaft wird dazu zeitig mittelst Anschlags aufgefördert. Diese Beiträge können nur mit Zustimmung der General-Versammlung nach Bedürfniß erhöht werden.

### §. 6.

Wer den jährlichen Beitrag spätestens bis zum 10. September nicht entrichtet hat, wird als ausgetreten angesehen, und nur bei vorhandener Vacanz abermals durch Ballotement zum Mitgliede vorgeschlagen.

---

## Von dem Comité.

### §. 7.

Sechs Mitglieder aus den §. 3 sub 1 genannten Ständen, sechs aus dem Kaufmannsstande, und sechs aus den Gewertern und Künstlern, bilden den Comité oder den engeren Ausschuß, welcher in seinen Sitzungen die Gesellschaft darstellt, und für sie sowohl verbindliche Beschlüsse fassen, als auch das Ballotement in der Gesellschaft zur Beschlußnahme verfügen kann. Im Falle jedoch der vierte Theil der Mitglieder den Wunsch aussprechen sollte, daß eine in Frage stehende Angelegenheit zur Entscheidung an die Gesellschaft gelangen solle, so ist dem zu willfahren. Die Vorsteher haben diese Beschlüsse, so wie die des Comité's, unweigerlich zu erfüllen.

### §. 8.

Sodann ist der engere Ausschuß in allen Sachen die Appellations-Instanz von den Entscheidungen der Vorsteher und wird derselbe nur bei entstandener Vacanz durch

von den Vorstehern in der Gesellschaft zu veranstaltende Wahl ergänzt, wobei, wie bei der Vorsteherwahl, §§. 12 und 13 verfahren und erwartet wird, daß die Mitglieder hierin mit Bedacht zu Werke gehen, damit die Wahl immer Personen treffe, deren Einsicht und Unpartheilichkeit anerkannt ist. — Ist ein Comité-Mitglied zum Vorsteher erwählt, so begiebt es sich des Stimmenrechts im engern Ausschuß zeitweilig, und wird für dasselbe auf die Dauer der Vorsteherchaft durch den engern Ausschuß ein Stellvertreter gewählt.

### §. 9.

Der engere Ausschuß wählt für jedes Jahr aus sich selbst ein Mitglied zum Vorstande, und eins zum Protocollführer, und versammelt sich auf von diesen beiden unterzeichnete Einladungen, worin der Gegenstand der Verhandlung angedeutet wird.

Zwölf versammelte Comité-Mitglieder sind hinreichend, um nach Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen. Bei etwa vorhandener Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorstandes den Ausschlag. In Abwesenheit des letzteren, vertritt der Protocollführer zugleich die Stelle des Vorstandes.

Die Vorsteher sind ebenmäßig berechtigt, Zusammenkünfte des engeren Ausschusses zu verlangen, worüber sie dem Vorstande mündliche Anzeige machen; die übrigen Mitglieder aber nur bei Appellationen, oder wenn wenigstens drei Comité-Mitglieder die Zusammenkunft beantragen.

Die bei den Sitzungen des Comité's ausgebliebenen Mitglieder haben sich den in ihrer Abwesenheit gefaßten Beschlüssen ohne weiteres zu fügen. — Ohne wichtige

Abhaltungsgründe darf aber kein Comité-Mitglied nach vorangegangener Aufforderung in den Versammlungen ausbleiben, bei Vermeidung einer Geldpön von 50 Kopfen S. M.

## Die Vorsteher und deren Verwaltung.

### §. 10.

Zur Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten werden aus den Mitgliedern von ihnen selbst jährlich sechs Vorsteher gleichmäßig aus den §. 3 benannten drei Ständen erwählt. Jeder, den die Wahl trifft, hat das Vorsteheramt anzunehmen, oder dem Gesellschafts-Mitglieds-Recht zu entsagen, wenn er nicht wichtige Gründe zur Ablehnung des Vorsteheramts hat, die er dem Comité zur Beprüfung und Entscheidung binnen 8 Tagen vom Tage der Wahl schriftlich einzureichen gehalten ist. — Erkennt der Comité die Gründe für nicht genügend an, so hat der Gewählte das Vorsteheramt anzunehmen, oder die Gesellschaft zu verlassen und kann vor Ablauf des Gesellschaftsjahres nicht wieder zur Aufnahme sich melden. Den Comité-Mitgliedern dagegen ist gestattet, die Wahl zum Vorsteher abzulehnen, weil sie schon ohnehin für die Gesellschaft thätig sind. In Stelle dessen, welcher das Vorsteheramt nicht annimmt, oder dessen Weigerungs-Gründe von dem Comité als genügend sind anerkannt worden, tritt der nächste Stimmenmehrhaber als Vorsteher ein; — was auch dann der Fall ist, wenn ein Vorsteher im Laufe des Gesellschaftsjahres sterben, die Gesellschaft aus anderen als den vorangeführten Gründen verlassen, oder das

Amte aus wichtigen, jedenfalls von dem Comité zu beprüfenden Ursachen niederlegen sollte. — Hat aber der, den die Reihenfolge zur Uebernahme trifft, nicht wenigstens zwanzig Stimmen gehabt, so sind die fehlenden Vorsteher durch sofort zu veranstaltende neue Wahl für das laufende Gesellschaftsjahr zu ergänzen.

### §. 11.

Niemand darf das Vorsteheramt länger als zwei Jahre hintereinander verwalten. Nach Jahres-Frist aber kann ein solches Mitglied wieder zum Vorsteher erwählt werden. Auch steht es den Vorstehern frei, das Amt nur Ein Jahr zu verwalten. Die Zeit aber, für welche jemand für einen im Laufe des Gesellschaftsjahres abgegangenen Vorsteher eingetreten, kommt bei der Dauer der Verwaltung nicht in Anrechnung. Dasjenige Mitglied, welches bei Niederlegung seines zwei Jahre hindurch gewährt habenden Amtes wiederum zum Vorsteher gewählt werden sollte, braucht die Wahl allerst nach fünf Jahren anzunehmen; wer aber nur Ein Jahr Vorsteher gewesen ist, muß schon nach drei Jahren die etwa wiederum auf ihn fallende Wahl gelten lassen.

### §. 12.

Die Vorsteherwahl geschieht jährlich in der Art, daß die Mitglieder, sobald sie mittelst Anschlags dazu aufgefordert worden, die Namen derjenigen sechs Personen, denen sie ihre Stimmen zu Vorstehern geben, auf mit ihrem eigenen Namen zu unterzeichnende Zettel schreiben, und diese in das Wahlkästchen legen, welches am vorletzten Klubbtage vor dem Stiftungstage (der erste Sonntag im Monat

October) dazu im Anschlagzimmer aufgestellt wird. Von den Wählenden nicht vollständig mit Hinzufügung des Taufnamens der Gewählten unterschriebene Zettel sind von keiner Gültigkeit.

Um allen Irrungen bei der Wahl vorzubeugen, wird zugleich mit dem Wahlkästchen ein zu besserer Uebersicht nach den drei Ständen abgetheiltes Mitglieder-Verzeichniß ausgelegt, worin sowohl die Comité- und neuen Mitglieder als solche zu bezeichnen, als auch bei den Vorstehern, die das Amt schon zwei Jahre hintereinander verwaltet haben, anzumerken ist, daß sie zur Zeit nicht wählbar sind.

### §. 13.

Am nächsten Klubbtag nach dem Stiftungstage wird das Wahlkästchen von den Vorstehern, in Gegenwart der Gesellschaft, geöffnet. Die Wahlzettel werden laut verlesen, — die darin benannten Personen aufgezeichnet, und sind diejenigen sechs Mitglieder, welche die meisten Stimmen gehabt, die Vorsteher der Gesellschaft für das laufende Gesellschaftsjahr. — Nach beendigter Wahl zeigen die bisherigen Vorsteher mittelst Anschlags der Gesellschaft an, wer namentlich, und mit wie viel Stimmen zu Vorstehern erwählt worden.

### §. 14.

Die seitherigen Vorsteher verwalten die Geschäfte so lange, bis die Neuerwählten das Geschäft förmlich übernommen, von ihren Vorgängern nöthige Rede und Antwort erhalten, über den Empfang der Bücher, Casse und Sachen protocollmäßig quittirt, und die Gesellschaft durch einen Anschlag benachrichtigt haben, daß sol-

ches geschehen, und wie die Geschäfte unter ihnen vertheilt sind.

### §. 15.

Die Geschäfte der Vorsteher sind folgende:

1) Der Schriftführer schreibt die Verhandlungen in den Zusammenkünften der Vorsteher auf, trägt sie in das Protocollbuch ein, besorgt die Anschläge und die Correspondenz, notirt die Candidaten im Proponentenbuche, und hat das alphabetische Mitglieder-Verzeichniß nachzutragen.

Das Protocollbuch oder Journal enthält nur die wichtigeren Ereignisse, welche bei den Vorstehern zur Berathung oder zur Entscheidung kommen, so wie eine bloße Hindeutung auf die Anschläge, die Correspondenz und auf die eingehenden und aufzubewahrenden Schriften; da die Anschläge, die Correspondenz und alle eingehenden Schriften besonders aufbewahrt werden und deren Aufnahme in das Journal daher unnöthig ist.

In das Proponentenbuch werden die Candidaten der Zeitfolge in der Meldung nach eingeschrieben, um über sie in nämlicher Ordnung in der Gesellschaft zu ballotiren. Nach Maßgabe der Reinschrift des Proponentenbuchs, und der jährlichen Aufgabe über die ausgeschiedenen und verstorbenen Mitglieder, ist von dem protocollführenden Vorsteher das alphabetische Mitglieder-Verzeichniß nachzutragen, und so zu reguliren, daß das Jahr des erfolgten Ausscheidens, oder das Ableben bei den betreffenden Namen angemerkt wird.

2) Der cassaführende Vorsteher bewahrt die Gesellschafts-Casse, führt das Cassa- und das Hauptbuch, und

forgt für die Nutzbarmachung des Capitals, wofür nur Pfandbriefe und Staatspapiere angewechselt werden dürfen. Der cassaführende Vorsteher behält eine Summe von zum wenigsten hundert Rubel S. M. zur Bestreitung der kleineren Ausgaben bei sich und sind die, im Laufe der Woche von einem Klubbtage zum andern mehr eingehenden Gelder am Klubbtage, bei Anwesenheit der Vorsteher, in den im Vorsteher-Zimmer befindlichen eisernen Geldkasten niederzulegen, von welchem der cassaführende Vorsteher, so wie noch zwei andere Vorsteher, nach getroffener Uebereinkunft unter sich, jeder einen besondern Schlüssel haben. Die Vertheilung der Schlüssel muß in der Art stattfinden, daß aus jedem der drei Stände ein Vorsteher einen Schlüssel hat. Diejenigen Vorsteher, welche Cassenschlüssel haben, sind ganz besonders für die Richtigkeit der Casse verantwortlich.

Vor Ablauf jeden Gesellschaftsjahres hat derselbe, in Gemeinschaft mit seinen Collegen, eine Aufgabe über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nächsten Jahres, anzufertigen, welche letztere, nachdem sie vom engeren Ausschusse genehmigt worden, ohne dessen Zustimmung nicht überschritten werden darf.

3) Der Bibliothek-Vorsteher beaufsichtigt die Bibliothek, besorgt die übrige Lectüre, setzt den Bücher-Catalog fort, führt über die Bibliothek-Revenüen gehörige Rechnung, schreibt die Quittungen über eingezahlte Lesegelder aus, und hat wöchentlich wenigstens einmal das Verzeichniß über die ausgeliehenen Bücher und Zeitschriften durchzusehen, um die Mitglieder, welche sie über die erlaubte Zeit behalten haben, zur bestimmten Strafe zu ziehen.

Außerdem sorgt derselbe für die Vervollständigung und Vergrößerung der Bibliothek, nach Maßgabe der vorhandenen Bibliothek-Revenüen, und für die Anschaffung der Zeitungen aus der allgemeinen Gesellschafts-Casse; alles nach vorhergegangener Berathung mit seinen Collegen. Die Vorsteher erwählen sich selbst drei Mitglieder aus der Gesellschaft zu Gehilfen des Bibliothek-Vorstehers, um nicht die Gesellschaft mit zu vielen Wahlen zu belästigen.

Was von der Annahme des Amtes eines Vorstehers gesagt worden, gilt auch für die Assistenten des Bibliothek-Vorstehers, und kann kein Mitglied, ohne von dem Comité als triftig befundene Gründe zu haben, die Annahme jenes Amtes von sich ablehnen.

4) Der Deconomie-Vorsteher hat seine Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände zu richten, die, mit Ausnahme des Spiels, der Lectüre und der Musik, den angenehmen Aufenthalt in der Gesellschaft bezwecken. Derselbe regulirt demgemäß die Speisezetteln und die Weinkarten; sieht darauf, daß der Deconom Speisen und Getränke gut und billig liefert, das Local gehörig erleuchtet, erwärmt und reinlich gehalten werde, die Diener ihre Pflicht thun, und das Mobiliar der Gesellschaft in steter Ordnung sich befinde.

Auch hat derselbe ein genaues Inventarien-Verzeichniß zu führen. Es ist wünschenswerth, daß er möglichst oft in der Gesellschaft anwesend sei.

5) Der Spielkarten- und Billard-Vorsteher führt die Controlle über die Spieltische, und sieht darauf, daß die Billard-Regeln beobachtet werden, empfängt die Karten-

und die Partieengelder wöchentlich von dem Schweizer, welchem sie täglich von dem bei den Spieltischen angestellten Diener und von dem Marqueur einzuhändigen sind; führt über beiderlei Einkünfte gehörig Buch und liefert nach Abzug der laufenden Ausgaben den Ueberschuß monatlich dem Cassaführer ab. Zur bessern Controlle wird ein sogenanntes Spielfartenbuch geführt, in welchem jedes Mitglied, das Spielfarten verlangt, eigenhändig bemerkt, ob es neue, oder schon gespielte Karten erhalten hat.

6) Der Musik- und Tanz-Vorsteher sorgt mit seinen Collegen gemeinschaftlich für ein gutes Musik-Corps zu den Musik- und Ball-Abenden; giebt die Ball-Billete aus; verrechnet die Einnahme für die Damen-Billete und für die eingeführten Fremden mit dem Cassa-Vorsteher; ordnet und bestimmt die Tänze; wählt auch den Vortänzer aus.

### §. 16.

Die Vorsteher nehmen gemeinschaftlich einen Deconom und auf glaubwürdige Zeugnisse ihrer guten Führung einen Schweizer, einen Marqueur, und so viel Diener an, als zur Aufwartung erforderlich sind, bestimmen ihnen den Gehalt, ertheilen ihnen gehörige Instruction, und halten sie an, solche zu erfüllen; lassen sie auch nach Befinden der Umstände wiederum von sich aus ab, mit Ausnahme des Deconomen, dessen Entlassung nur mit Genehmigung des Comité's geschehen darf.— Mit dem Deconom ist die Abmachung jährlich zu erneuern.

### §. 17.

Außer diesen besonderen Geschäften haben die Vorsteher, welchen überhaupt die ganze Verwaltung der Gesell-

schaftsangelegenheiten obliegt, auf Sittlichkeit und Ordnung in der Gesellschaft zu sehen, jede Uebertretung des Anstandes und der Gesetze, sie falle in ihrer Gegenwart vor, oder werde ihnen angezeigt, zu rügen, mit angemessener Geldstrafe zu belegen, die sich jedoch nicht über sechs Rubel S. M. erstrecken darf, falls nicht die Statuten eine höhere Strafe festsetzen, oder den Schuldigen dem Comité zur weiteren Verfügung und namentlich zur Ausschließung vorzustellen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied darf erst nach drei Jahren, wenn fünfzig Mitglieder sich für seine Wiederaufnahme schriftlich ausgesprochen haben, abermals in der Gesellschaft dazu zum Ballotement gebracht werden.

Den Vorstehern ist nicht gestattet, die Entscheidung abzulehnen, und sie dem engeren Ausschuss zuzuweisen, ohne in der Sache zu verfügen. Auch bleibt es wünschenswerth, daß täglich wenigstens einer von ihnen in der Gesellschaft anwesend sei.

### §. 18.

Zur Gültigkeit der Verfügungen der Vorsteher ist erforderlich, daß wenigstens vier von ihnen für die Verfügung gestimmt haben. Sind die Stimmen unter ihnen gleich, so giebt die Stimme des Protocollführers den Ausschlag.

### §. 19.

Jeder Vorsteher kann die zu seinem Geschäft gehörigen kleinen Aenderungen ohne Zuziehung seiner Collegen vornehmen. Erfordern aber solche Aenderungen Geldausgaben, so ist die Zustimmung der Mitvorsteher, und wenn

solche Ausgaben das Budget übersteigen würden, die Genehmigung des engeren Ausschusses einzuziehen. §. 15 sub 2.

### §. 20.

Die Vorsteher sind verbunden, dem engeren Ausschuß, sobald derselbe es verlangt, die Bücher über Einnahme und Ausgabe sammt Belegen u., der Gesellschaft aber jährlich, sobald die neuen Vorsteher ihr Amt angetreten haben, vorzulegen, und zwar gleichzeitig bei der Rechenschaftsablegung in der Gesellschaft, nachdem zuvor jeder einzelne Vorsteher die zu seinem Geschäft gehörigen Data dem protocollführenden Vorsteher mitgetheilt hat, der daraus eine Uebersicht zusammenstellt, und sie der Gesellschaft vorträgt; wobei zugleich die sämtlichen Bücher der Gesellschaft zur beliebigen Einsicht vierzehn Tage hindurch ausgelegt bleiben müssen.

### §. 21.

Kein Vorsteher hat vor dem andern einen Rang oder Vorzug, sondern sie sind sich in der Gesellschaft gleich. Keiner von ihnen darf angebrachte oder angezeigte Beschwerden, unter dem Vorwande, die Sache gehöre nicht zu den von ihm übernommenen Geschäften, zurückweisen. Auch darf kein Vorsteher von sich allein aus weder einen Anschlag machen, noch ohne Zuziehung seiner Collegen eine Verfügung treffen.

### §. 22.

Jedes Mitglied soll den Vorstehern so begegnen, als man es Männern schuldig ist, die aus Freundschaft und Gefälligkeit sich Mühen und Beschwerden zum Besten der Gesellschaft willig und uneigennützig unterziehen. Daher

jedes Mitglied verpflichtet ist, denselben mit Höflichkeit, Freundschaft und Gefälligkeit entgegen zu kommen; fern sei es sie zu beleidigen, oder ihnen durch widriges Betragen Verdruß zu machen, oder sie zum Unwillen zu reizen. Auch ist kein Mitglied befugt, die Vorsteher zu tadeln, oder sie gar zur Rede zu stellen, wenn deren Handlungsweise mit der Ansicht der Mitglieder nicht übereinstimmen sollte, sondern nur befugt, etwanige Beschwerden über einzelne Vorsteher dem Collegio derselben anzuzeigen. Mit den dagegen Fehlenden ist nach §. 17 zu verfahren.

## Von Mitgliedern und Gästen.

### §. 23.

Wer zum Mitgliede der Gesellschaft aufgenommen werden will, hat solches durch ein Mitglied dem protokollführenden Vorsteher anzeigen zu lassen, der sowohl des Vorgeschlagenen, als auch des Proponenten Namen in das dazu vorhandene Buch der Nummerfolge nach einträgt und dafür sorgt, daß über Ersteren, wenn er sich zur Gesellschaft qualificirt und nicht unter 21 Jahren alt ist, der Ordnung nach ballotirt werde.

### §. 24.

Die Aufnahme geschieht an den Klubbtagen Abends um 8 Uhr, nachdem schon acht Tage vorher sowohl der Name und Stand der Candidaten, über die ballotirt werden soll, als auch die Namen ihrer resp. Proponenten, der Gesellschaft mittelst Anschlags, welcher bis zum Bal-

lotement ausgehängt bleibt, bekannt gemacht worden sind. Das Ballotement, bei welchem wenigstens  $\frac{1}{6}$  der Mitglieder anwesend sein müssen, wird in der Art bewerkstelligt, daß einer der Vorsteher den Namen und Stand des Candidaten, so wie den Namen des Proponenten, laut und wiederholt nennt und an jedes anwesende Mitglied einen weißen und einen schwarzen Ball austheilt; — ein zweiter Vorsteher den weißen Beutel den Mitgliedern zum Ballotement präsentirt und ein dritter in den schwarzen Beutel die übrig gebliebenen Bälle sammelt.

Der Wurf des weißen Balles in den weißen Beutel bestimmt den Wunsch der Aufnahme des Candidaten, der Wurf des schwarzen Balles in den weißen Beutel aber den Wunsch der Nichtaufnahme desselben. Der vorangehende weiße Beutel ist demnach der entscheidende, und der folgende schwarze sammelt nur die übrig gebliebenen weißen und schwarzen Bälle.

Nach beendigter Stimmensammlung über den in Frage stehenden Candidaten werden im Vorsteherzimmer die im weißen Beutel befindlichen weißen und schwarzen Bälle gezählt und im Proponentenbuche notirt. Ergiebt sich, daß der Candidat zwei Drittheil oder mehr weiße gegen die schwarzen Bälle hat, so ist er dadurch zum Mitgliede der Gesellschaft aufgenommen, entgegengesetzten Falles aber dessen Aufnahme verweigert worden.

Dem Proponenten des Candidaten ist gestattet, bei der Entscheidung durch's Zählen der Bälle im Vorsteherzimmer gegenwärtig zu sein.

Nur beim Ballotement über die Aufnahme der Mitglieder sind zwei Drittheile der Stimmenden entscheidend.

Beim Ballotement über jede andere Frage in der Gesellschaft giebt die Mehrheit auch nur einer einzigen Stimme den Ausschlag. Wer beim Ballotement nicht anwesend war, muß sich die getroffene Entscheidung gefallen lassen.

### §. 25.

Der Name des solchergestalt zum Mitgliede aufgenommenen Candidaten wird demnächst ohne Benennung der Anzahl weißer und schwarzer Bälle, die er gehabt, mittelst Anschlags der Gesellschaft bekannt gemacht. Ueber mehr als funfzehn Candidaten darf an einem und demselben Abende nicht ballotirt werden.

### §. 26.

Jedes ballotirende Mitglied hat seinen Ball eingehändig in den Beutel zu legen und sich dabei jeder Aeußerung, sie gereiche zum Vortheil, oder zum Nachtheil des Candidaten, unbedingt zu enthalten. Auch darf beim Ballotement weder der Proponent, noch ein anderes Mitglied, um Stimmen für oder wider den Candidaten werben, oder, um das Ballotement zu beobachten, mit den Stimmen sammelnden Vorstehern herumgehen. Eben so wenig darf der Vorsteher mehr, oder anderes als den Stand und Namen des Candidaten und den des Proponenten nennen. Wer wider die eine, oder die andere dieser Anordnungen handelt, verfällt in Strafe.

### §. 27.

Mitglieder, die den Aufzunehmenden nicht kennen, oder nicht Gelegenheit gehabt, sich nach dessen Aufnahmewürdigkeit zu erkundigen, handeln, der Billigkeit gemäß, daß sie über den Candidaten nicht ballotiren.

## §. 28.

Ueber Candidaten die zurücktreten, und über sich nicht ballotiren lassen wollen, unterbleibt das Ballotement. Die hierüber vom Proponenten, oder von einem andern Mitgliede dem Protocollführer gemachte schriftliche Anzeige wird von ihm entweder bloß im Proponentenbuche bemerkt, oder wenn der Name des Candidaten schon mittelst Anschlags zur Kenntniß der Gesellschaft gekommen ist, ebenfalls mittelst Anschlags angezeigt, daß der Candidat sich das Ballotement verbeten habe. — Es versteht sich von selbst, daß in dessen Stelle kein anderer zum Ballotement eingeschoben werden darf.

## §. 29.

Ist der Candidat nicht aufgenommen, so kann er im nächsten Jahre abermals proponirt werden. Wird er auch dann nicht aufgenommen, so darf er dann erst nach drei Jahren und zwar zum letzten Male zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

## §. 30.

Jeder Mittwoch ist der sogenannte Klubbtag, an welchem sich die Gesellschaft zahlreich einzufinden beliebt wird, weil, der Ordnung gemäß, nur an diesem Tage — dringende Fälle, oder wenn besondere Einladung vorhergegangen, ausgenommen — alle die Gesellschaft betreffende Gegenstände, wenn deren Mitwirkung erforderlich ist, verhandelt, Anschläge gemacht und Candidaten zu Mitgliedern aufgenommen werden.

## §. 31.

Der Besuch des Gesellschafts-locals kann täglich von

Morgens acht Uhr bis Abends um zwölf Uhr und an den Klubbtagen bis zwei Uhr Nachts stattfinden. Jeder, der länger verweilt, zahlt unnachsichtlich für jede Stunde 1 Rbl. S. M. Strafe.

### §. 32.

Es können auch Fremde, die sich zur Gesellschaft qualificiren, von Mitgliedern eingeführt werden und zwar durchreisende Fremde sowohl, die nicht in der Stadt Riga und so weit deren Polizei-Bezirk reicht, wohnhaft sind, als auch Militär-Personen, die hier in Kantonnirungs-Quartieren stehen und nicht zur Garnison gehören; auch Arrendatoren und Disponenten vom Lande. Wer hiesige, oder zur Gesellschaft sich nicht qualificirende Personen in die Gesellschaft einführt, hat das erste Mal fünf Rubel S. M., das zweite Mal zehn Rbl. S. M. Strafe verwirkt, und ist im Wiederholungsfalle dem engeren Ausschuß zur Ausschließung vorzustellen. Ueberdem hängt vom Gutbefinden der Vorsteher oder des eben Anwesenden die Festimmung ab, ob der unbefugt eingeführte Gast für den Abend in der Gesellschaft bleiben darf, oder sie sogleich verlassen muß.

Fremde, die sich hier niedergelassen haben, können noch einen Monat, vom Tage ihrer Niederlassung ab gerechnet, als Gäste eingeführt werden.

### §. 33.

Jedes Mitglied darf täglich Gäste einführen, und zwar unentgeltlich einen und denselben Gast einen Monat hindurch, ist aber verbunden, Namen und Stand derselben, so wie seinen eigenen Namen, in das Gastbuch

einzuschreiben; nach Ablauf der monatlichen Frist muß für den Fremden ein Monat-Billet zu 2 Rubeln S. M. gelöst werden, worauf der Schweizer zu sehen und im Falle das den Gast einführende Mitglied das Einschreiben unterlassen sollte, dasselbe mit Bescheidenheit daran zu erinnern hat.

### §. 34.

Alle in anständigen Privatgesellschaften für unschicklich zu tragen gehaltene Kleidungsstücke, als: Mäntel, Ueberröcke von dickem Boy, Pelze und Ueberschuhe, wie auch Hüte, Mützen, Waffen und Stöcke, müssen vor dem Eintritt in die Gesellschaftszimmer abgelegt und dem Schweizer übergeben werden.

### §. 35.

Dhne durch besonders auseinandergesetzte Vorschriften sämtliche Mitglieder und die von ihnen als Gäste eingeführten Fremden an anständiges und sittliches Verhalten zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des geselligen Lebens vorzüglich in dieser geschlossenen Gesellschaft genau beobachtet werden müssen. Hiernächst sind alle in einem wohl eingerichteten Staate verbotene Reden, Urtheile und Handlungen ausdrücklich untersagt. Dahin gehören besonders: Spöttereien über irgend eine Religion, unbedachtsame und vorlaute Urtheile über die Regierung, oder über die an des Staates Wohl arbeitenden Personen, alle satyrische und beleidigende Redensarten gegen irgend jemand u. s. w.; die dawider Handelnden verfallen in Strafe nach §. 17.

## §. 36.

Die Ausschließung eines Mitgliedes findet auch dann statt, wenn dessen Betragen außer der Gesellschaft von der Art gewesen sein sollte, daß dasselbe, ohne der Ehre und dem guten Rufe der Gesellschaft zu schaden, ferner nicht Mitglied derselben bleiben kann.

## §. 37.

Bei vorkommenden Zwistigkeiten hat sich der für beleidigt haltende Theil an einen der anwesenden Vorsteher zu wenden, und beide Theile sind alsdann verbunden, die Entscheidung des Vorstehers zu befolgen. Wer mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, muß die Gesellschaft für den Abend sogleich verlassen; er kann aber seine Beschwerde am nächsten Klubbtag, bei Verlust seines Klage-Rechts, in der Versammlung der Vorsteher anbringen. Verläßt, auf wiederholte Mahnung des Vorstehers, ein solches Mitglied die Gesellschaft nicht, so verfällt dasselbe nach §. 17 in angemessene Strafe, wird aber nichtsdestoweniger für den Abend aus der Gesellschaft entfernt.

## §. 38.

Jedes Mitglied ist daher verbunden, jede das Gesellschaftswesen betreffende Anordnung der Vorsteher, so wie jede Einladung derselben, in der Versammlung der Vorsteher zu erscheinen, unbedingt zu befolgen. Wer auf die dritte Einladung sich nicht stellt, ohne triftige Abhaltungs-Gründe nachweisen zu können, wird ohne weiteres aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

## §. 39.

Wer in einem Falle mit der Entscheidung der Vorsteher nicht zufrieden ist, kann an den engeren Ausschuß appelliren, worüber er innerhalb acht Tagen, bei Verlust des Appellations-Rechts, dem Vorstande im engeren Ausschuß Anzeige zu machen hat. Der engere Ausschuß untersucht die Sache noch einmal, fordert von den Vorstehern bezügliche Protocolle und Auskünfte ein, entscheidet nach den Statuten und den Gesetzen.

Niemand darf von Entscheidungen des Comité's an die Gesellschaft appelliren, wenn nicht der vierte Theil der Mitglieder sich dafür ausgesprochen hat. §. 7.

## §. 40.

Kein Mitglied darf sich in eines anderen Streitigkeiten mischen; denn es ist nur Sache der Vorsteher, die Streitenden zu beruhigen. Ein Mitglied, das sich bis zu thätlichem Angriff vergehen sollte, hat sich dadurch ohne weiteres der Mitglieder-Rechte verlustig gemacht.

## §. 41.

Jedes unanständige, die Gesellschaft störende Benehmen, als: schallendes Gelächter, überlautes Sprechen, Singen, Pfeifen, Schelten der Diener u. s. w., kann in dieser Gesellschaft nicht geduldet werden. Die Vorsteher haben darüber, wie über jede Uebertretung der Gesetze und des Anstandes, zu wachen; die darin Fehlenden zurechtzuweisen, sie nach unbeachteter Warnung zu strafen und im Wiederholungsfalle, da der gute Ruf der Gesellschaft leiden würde, deren Ausschließung zu beantragen.

## §. 42.

Keinem Mitgliede ist erlaubt, die aufwartenden Diener für begangene Versehen mit Schelt- oder Schimpfworten zu belegen, sondern Beschwerden über sie sind bei einem der Vorsteher anzubringen; widrigenfalls nach §. 17 verfahren werden muß.

## §. 43.

Alle Geldstrafen müssen innerhalb acht Tagen beigebracht werden. Wer es, von einem der Vorsteher daran erinnert, unterläßt, zahlt den darauf folgenden Klubtrag das Doppelte und wird im weiteren Weigerungsfalle zur Ausschließung vorgestellt. — Strafen, in die eingeführte Fremde verfallen, werden von dem Mitgliede entrichtet, welches sie eingeführt hat. — Straf gelder, deren Verwendung zu andern Zwecken nicht bestimmt ist, fließen zum Pensions-Fond für die Gesellschaftsdienner.

## §. 44.

Alles was ein Mitglied an Möbeln oder sonstigen Geräthen und Gefäßen zerbricht, oder beschädigt, ist dasselbe sogleich zu bezahlen, oder in den vorigen Stand setzen zu lassen verbunden.

---

### **Von Speisen und Getränken, der Lectüre, Spiel, Musik und Tanz.**

## §. 45.

Die Preise aller im Casino zu habenden Speisen, Getränke u. s. w. sind aus den vom Deconom ausgeleg-

ten und von den Vorstehern genehmigten Taxen zu erhalten. Die Diener reichen jedem das Verlangte, und erhalten dafür sogleich die Bezahlung. Jedes Mitglied, das solche Zahlung, bevor es die Gesellschaft verläßt, nicht leistet, oder den sie mit Bescheidenheit fordernden Diener hart anfährt, verfällt auf Anzeige des Dieners, wenn diese für gegründet befunden worden, in Strafe. Sollte ein Fremder dagegen fehlen, so wird er von einem beim Vorfalle gegenwärtigen Mitgliede auf dieses Gesetz aufmerksam gemacht. Begeht er den Fehler zum zweiten Mal, so wird ihm für die Zukunft der Eintritt zur Gesellschaft versagt. Außerdem ist für das Betragen des Fremden das ihn einführende Mitglied verantwortlich, und haftet sowohl für dessen Zehrungs- und Spielschulden, als auch für den Ersatz des von dem Fremden etwa Beschädigten.

#### §. 46.

Abends um halb neun Uhr wird den Anwesenden durch's Schellen der Glocke angezeigt, daß der Speisetisch gedeckt sei. Bis zehn ein halb Uhr bleibt der Tisch servirt; wer daher später kommt, muß mit dem zufrieden sein, was etwa noch zu haben ist. — Jeder setzt sich zur Tafel wohin es ihm beliebt, und das Belegen der Plätze ist nur mittelst der Tafel-Billete erlaubt; das Belegen des Platzes durch Umkehren und Anlehnen der Stühle &c. aber nicht zu beachten.

#### §. 47.

Es ist erlaubt, in allen Gesellschaftszimmern Taback zu rauchen; an Balltagen jedoch darf im Ball-locale gar

nicht geraucht werden; so wie denn an Klubb- und Musiktagen im Ballsaal das Rauchen allerst nach 10 Uhr Abends gestattet werden kann. Desgleichen darf am Speisetisch niemals vor zehn Uhr geraucht werden. Die dagegen Fehlenden verfallen in angemessene Geldstrafe.

#### §. 48.

Die Gesellschafts-Bibliothek wird aus den einfließenden Lesegeldern unterhalten und vermehrt; auch die Bibliothek-Strafgebühren sind dazu zu verwenden. Die Anschaffung der Zeitungen jedoch, und deren Einband, desgleichen die Besoldung des Bibliothek-Dieners, fallen der allgemeinen Gesellschafts-Casse zur Last, und darf letztere zu andern Ausgaben für die Bibliothek nicht in Anspruch genommen werden.

#### §. 49.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zum Lesen zu abonniren. Das Lesegeld wird halbjährlich zum Voraus entrichtet, und zwar für zwei Bücher mit 1 Rubel S., für drei Bücher mit  $1\frac{1}{2}$  Rubel S. für das halbe Jahr u. s. w.

#### §. 50.

Die Mitglieder können sich täglich durch den Bibliothek-Diener, in den von den Vorstehern dazu angelegten Stunden, Bücher ausreichen lassen. Jedoch bekommt Niemand andere Bücher, wenn die erhaltenen nicht zurückgeliefert sind. Kein Mitglied darf länger als vierzehn Tage die entnommenen Bücher behalten. Dieselben Bücher außers neue einzuschreiben, ist nur dann gestattet, wenn sie unterdessen von keinem andern Mitgliede begehrt wor-

den. Wer nach erfolgter Mahnung des Bibliothekars oder seiner Assistenten das Buch nicht zurückliefert, zahlt 5 Kop. S. M. täglich für jeden Band Strafe. Wird auch dann nach 14 Tagen das Buch nicht zurückgegeben, so zahlt der Schuldige den Werth des Werkes als Ersatz.

#### §. 51.

Verliert Jemand ein Buch, oder beschädigt es so, daß Blätter herausgerissen, oder unlesbar geworden, so sind von ihm die Kosten des ganzen Werkes zu erlegen. Wer den Einband so verlegt, daß ein neuer erforderlich wird, ersetzt die Kosten des Einbandes. Hineingeschriebene Zeichen, Buchstaben und Worte ziehen eine Entschädigung von 1 Rubel S. M. für jeden Band nach sich.

#### §. 52.

Jedes Commerzspiel ist in der Gesellschaft erlaubt, Hazardspiele dagegen sind auch nicht einmal bloß zum Scherz gestattet. Wer dagegen handelt, hat sich der Ausschließung aus der Gesellschaft zu gewärtigen.

#### §. 53.

Die Spielkarten werden auf Verlangen von dem dazu angestellten Diener gereicht, und ist das Kartengeld an ihn, nach den von den Vorstehern festgesetzten Preisen, gleich nach beendigtem Spiel zu entrichten. Die gespielten Karten sind zu versiegeln, wozu sie dem Vorsteher täglich von dem Diener abzuliefern sind.

#### §. 54.

Spielschulden sollen nicht stattfinden. Wer sich solche

zuzieht, und deshalb innerhalb drei Tagen bei einem der Vorsteher angeklagt wird, muß das Geld auf Anmahnung des Vorstehers an diesen einliefern, der dann den Gläubiger damit befriedigt. Ist die Zahlung nach acht Tagen nicht geleistet, so bestimmen die Vorsteher noch einen Termin von acht Tagen, und wenn die Zahlung auch dann nicht erfolgt, so ist der Schuldner dem engeren Ausschuss zur Ausschließung vorzustellen.

### §. 55.

Billard-Parteien, die von mehreren Personen gespielt werden, gehen denen unter zweien vor. Finden sich also zu jenen einige, so muß ihnen gleich nach beendigter dritten Partie unter zweien das Billard eingeräumt werden.

### §. 56.

Zwei Personen dürfen nicht mehr als drei Parteien hintereinander spielen, wenn das Billard durch andere Spieler belegt ist; was der Marqueur durch das Aufschreiben der Namen derjenigen, welche spielen wollen, anzudeuten hat. Die zuerst Angeschriebenen verlieren ihr Recht an die Nachfolgenden, wenn sie beim Aufhören der Spielenden nicht binnen fünf Minuten anfangen.

### §. 57.

Wer seine Parteien geendigt, hat die verspielten in das dazu vorhandene Buch eigenhändig einzuschreiben und das Parteiengeld sogleich zu entrichten. Für jeden Riß in das Billardtuch werden 5 Rubel S. M. als Entschädigung gezahlt.

## §. 58.

Zu den Tanzgesellschaften können auch, außer der Familie der Mitglieder, sowohl fremde, als auch hiesige Damen durch Mitglieder eingeführt werden. Sollte sich jedoch ein Mitglied einfallen lassen, einer Dame Zutritt in die Gesellschaft zu verschaffen, die sich nicht zu ihr qualificirt, oder deren Ruf nur im mindesten gefährdet ist, so hat ein solches Mitglied sich der sofortigen Ausschließung aus der Gesellschaft zu gewärtigen. Beim Ausgeben der Damen-Billets müssen wenigstens drei Vorsteher gegenwärtig sein. Finden sie für nöthig, einer Dame den Zutritt zur Gesellschaft zu versagen, so darf ihnen nicht zugemuthet werden, die Gründe dafür anzugeben. Nur Frauen der Mitglieder und deren Töchter erhalten unentgeltlich Billets zu den Tanzgesellschaften; wogegen andere Anverwandte zu 30 Kop. S. M., fremde und hiesige, mit dem sie einführenden Mitgliede nicht verwandte Damen aber das Billet für 50 Kop. S. M. zu lösen haben. Jedes Billet ist nur für die Dame gültig, für welche es gelöst worden.

## §. 59.

Söhne und Töchter der Mitglieder, so wie deren sich zur Gesellschaft qualificirende weibliche Hausgenossen, werden zu den Ball- und Musik-Abenden nur dann zugelassen, wenn die Söhne noch keinen eigenen Lebensstand gewählt, im älterlichen Hause sich befinden und das sechszehnte, Töchter und Hausgenossinnen aber das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Bei den Maskeraden findet in Beziehung des Alters keine Beschränkung statt.

## §. 60.

Es ist nicht anders, erlaubt am Tanze Theil zu nehmen, als in Schuhen, bei 2 Rbl. S. M. Strafe für jeden Tanz; jedoch begründen Wahltouren Ausnahmen. Militärpersonen in Uniform dürfen in Stiefeln, jedoch nicht mit Sporen, am Tanze Theil nehmen.

## §. 61.

Wenn es gewünscht wird, was durch Ballotement in der Gesellschaft zu erforschen ist, so sollen eine, oder auch mehrere Maskeraden in der Gesellschaft gegeben werden, zu denen jedem der Zutritt im passenden Domino, anständiger Maskenkleidung, auch im gewöhnlichen Ballanzuge gestattet wird.

Auf den Maskeraden darf in Stiefeln getanzet werden.

## §. 62.

Zu den Abenden, an welchen Maskerade stattfindet, haben auch die Mitglieder und deren Angehörige Billets zu lösen, wenn sie das Gesellschafts-Local besuchen wollen. Jedes Mitglied zahlt für sich und seine Familie 25 Kop. S. M. à Person, jeder andere aber 50 Kop. S. M.

## §. 63.

Die Musik beginnt um 8 Uhr Abends und dauert bis Nachts um 2 $\frac{1}{2}$  Uhr. Länger darf ohne Genehmigung des Vorstehers nicht getanzet werden.

## §. 64.

Dem Vortänzer allein steht das Recht zu, mit Genehmigung des Tanzvorstehers die Schnelligkeit des Tak-

tes zu bestimmen. Wie letzterer dem Orchester einmal angegeben ist, muß er auch bis zu Ende des Tanzes verbleiben, es sei denn, daß auf den Wunsch des Vortänzers der Tanzvorsteher ihn langsamer oder schneller zu nehmen dem Orchester gebieten sollte.

#### §. 65.

Jeder Mittanzende darf ohne Genehmigung des Vorstehers den einmal gewählten oder erhaltenen Platz während des Tanzes nicht eigenbeliebig wechseln. Wer dagegen handelt, oder sich über einen andern stellt, wird das erste Mal von dem Vorsteher zurecht und auf seinen Platz gewiesen, im Wiederholungsfalle ihm aber der Tanz für den Abend untersagt.

#### §. 66.

Die von dem vortanzenden Paare gewählten Touren müssen auch alle folgende Paare machen. Andere Touren zu wählen, ist ihnen durchaus untersagt. Fremde, die dagegen aus Unkenntniß handeln, werden zurechtgewiesen, im Wiederholungsfalle aber ist ihnen der Zulaß zum Tanz zu verweigern. Mitglieder aber, die dagegen fehlen, werden zuerst mit 2 Rubeln S. M. gestraft, und müssen im Wiederholungsfalle für den Abend den Tanzsaal verlassen.

#### §. 67.

Klatschen mit den Händen, lautes Zurufen, Scharren und Stampfen mit den Füßen u., um von dem Orchester geschwinderen oder langsameren Takt zu erlangen, ist als unschicklich durchaus untersagt. Wer dagegen handelt, wird von den Vorstehern nach Umständen gestraft.

## §. 68.

Den Vorstehern allein kommt die Direction der Bälle und die Aufsicht auf Ordnung und Anstand dabei zu. Im Falle zwischen den Tanzenden Streit entstehen sollte, wodurch die Ordnung des Tanzes unterbrochen, oder gar die Geselligkeit und das Vergnügen gestört werden würde, so müssen die Streitenden sogleich den Tanz verlassen und sich gegen die anwesenden Vorsteher verpflichten, die Ursache ihres gehabten Streites dem Urtheile derselben zu unterwerfen, oder auf der Stelle den Ball und die Gesellschaft für den Abend verlassen.

## §. 69.

Etwanige im Laufe der Zeit erforderlich werdende Abänderungen und Ergänzungen der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen treten erst nach obrigkeitlich erfolgter Bestätigung in Wirksamkeit.

Gehen solche Vorschläge zur Verbesserung der Statuten von den Mitgliedern aus, so haben die Vorsteher sie in Berathung zu ziehen und dem engeren Ausschuss zur weiteren Verfügung vorzulegen, wenn sie für zweckmäßig befunden werden, entgegengesetzten Falles sie aber unberücksichtigt zu lassen und die Betheiligten darüber in Kenntniß zu setzen.

Sind dergleichen Vorschläge jedoch schriftlich bei den Vorstehern eingereicht und wenigstens von 50 Mitgliedern unterschrieben, so müssen sie von den Vorstehern gutachtlich dem engeren Ausschuss vorgelegt werden. — Dergleichen haben die Vorsteher das Recht, dem engeren Ausschuss Vorschläge zu Veränderungen der Statuten zu ma-

chen. Jedoch darf bei Vorschlägen der Art, sie mögen ausgehen von wem sie wollen, keiner der im §. 3 sub № 1, 2 und 3 erwähnten Stände verdrängt werden.

Riga, den 25. April 1845.

Die derzeitigen Vorsteher der Casino=  
Gesellschaft:

**(L. S.)**

**Franz Karl Merkel.**

**Wilhelm von Mayer.**

**J. C. Rauch.**

**A. G. Köchert.**

**H. Borstelmann.**

**G. C. Stahl.**

Kraft der von dem Herrn Minister der inneren Angelegenheiten eingeholten Zustimmung werden vorstehende revidirte Statuten der Casino-Gesellschaft in Riga mit der auf den §. 15 Punkt 3 bezüglichen Ergänzung bestätigt: „daß für die Bibliothek des Vereins nur von der „Censur erlaubte Bücher angeschafft werden dürfen.“ —

Riga, den 21. December 1845. |

Kriegs = Gouverneur von Riga,  
General = Gouverneur der Ost = (L. S.)  
see = Gouvernements, General  
der Infanterie und Ritter **Solowin.**

---